



INFORMATIONSBLETT ZU Artikel 51 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) bei Wohnsitz in der Schweiz

Einbürgerungsvoraussetzungen

Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist. Art. 51 Abs. 1 BüG ist anwendbar, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht als Ehefrau eines Ausländers nicht an ihr Kind weitergeben konnte, unabhängig davon, wie sie das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Hat sie das Schweizer Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes durch Verwirkung oder Entlassung verloren, ist eine erleichterte Einbürgerung ihres Kindes nach Art. 51 Abs. 1 BüG hingegen nicht möglich.

Bei der erleichterten Einbürgerung mit Wohnsitz in der Schweiz müssen die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 und 2 BüG erfüllt sein (Art. 20 Abs. 1 BüG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge, usw.);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in einer Landessprache zu verständigen (mind. mündlich B1, schriftlich A2);
- im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (kein Sozialhilfebezug oder Sozialhilfe vollständig zurückerstattet) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch und holt bei allen Kantonen, in denen Sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung gewohnt haben, einen Erhebungsbericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit Ihnen Kontakt auf und führt ein persönliches Gespräch (allenfalls im Rahmen eines Hausbesuchs) in der Regel in der am Wohnort gesprochenen Sprache durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte geklärt, unter anderem auch Ihre Kenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft). Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Das SEM überprüft anhand der kantonalen Berichte, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch. Vor der Gutheissung des Gesuches hört es den künftigen Heimatkanton an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 51 Abs. 1 BüG von volljährigen Personen erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.-- zzgl. CHF 400.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit insgesamt **CHF 900.--** (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Bei Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind, beträgt die vom SEM erhobene Gebühr CHF 250.--. Hinzu kommen CHF 400.-- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, sofern die einbürgerungswillige Person älter als 12 Jahre ist, somit insgesamt **CHF 650.--** (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch